

## ENTWURF

### 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Boizenburg/Elbe (Schmutzwassergebührensatzung) vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung – der Stadt Boizenburg/Elbe vom 21.05.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2019, wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 16.12.2021 die folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Boizenburg/Elbe (Schmutzwassergebührensatzung) vom 21.05.2008, bekannt gemacht am 26.06.2008 im Elbe Express, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.12.2019, bekannt gemacht im Landkreis Express Ludwigslust am 27.12.2019

wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„5) Die Benutzungsgebühr A beträgt: 2,30 €/m<sup>3</sup>“

2. **§ 2 Abs.6** erhält die folgende Fassung:

„6) Die Gebühr B beträgt

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) als Abholgebühr, für den Abtransport des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen bzw. des Abwassers aus abflusslosen Gruben | 15,23 €/m <sup>3</sup> |
| b) als Reinigungsgebühr für Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen   | 61,63 €/m <sup>3</sup> |
| c) als Reinigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben   | 3,62 €/m <sup>3</sup>  |

Die Gebühr nach a). wird alternativ zusammen mit Gebühr nach b) oder der Gebühr nach c) erhoben.

Für eine Notfallentsorgung werden Kosten für die An- und Abfahrt des Fahrzeuges in Höhe 101,15 € erhoben.“

#### Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Boizenburg, den

Die Satzung wurde am ... dem Landrat des Landkreises Ludwigslust -Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Boizenburg, den

Jäschke  
Bürgermeister